

Satzung des Förderverein Immanuelkirche e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Immanuelkirche Berlin e.V." Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg einzutragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der ev. Immanuelgemeinde Berlin um sie bei den Maßnahmen zum Bau und zur Erhaltung der Immanuelkirche zu unterstützen.
2. Diese Zielsetzung des Fördervereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen konkretisiert:
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a. Aktive Mitglieder
 - b. Fördermitglieder
2. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Satzungszweck unterstützen will. Das aktive Mitglied unterstützt den Verein ideell und materiell und leistet darüber hinaus einen zeitlich messbaren praktischen Beitrag innerhalb des Vereins. Aktive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Organen des Vereins. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag für aktive Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er teilt dem Antragsteller die Entscheidung schriftlich mit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich den Vereinszielen verpflichtet fühlen und den Verein mittels Förderbeiträgen besonders unterstützen wollen. Der Mindestbeitrag entspricht dem Mitgliedsbeitrag nach § 4 dieser Satzung. Für die Aufnahme als Fördermitglied genügt eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, aus der die in diesem Absatz genannten Punkte hervorgehen. Fördermitglieder haben ein Informationsrecht und Rederecht auf der Mitgliederversammlung. Sie erhalten regelmäßig Informationen über die Tätigkeit des Vereins, mindestens einmal jährlich. Sie werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bestätigt.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen mit dem Tod und bei juristischen Personen mit der Löschung,
 - b) durch Austritt oder
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist bei Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende des laufenden Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein aktives Mitglied kann statt des Austritts auch jederzeit den Status des Fördermitglieds wählen. Ein Mitglied, das den Beitrag für das zurückliegende Geschäftsjahr trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat, beendet dadurch seine Mitgliedschaft. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstößt und/oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig schädigt, kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge und Förderbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstands,
 - die Wahl des Vorstands
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
5. Der/die Vorsitzende oder eine(r) seiner StellvertreterInnen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine(n) besonderen VersammlungsleiterIn bestimmen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

7. Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- a. Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder des Vereins gemäß §3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- b. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- c. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- d. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder verlangt wird.
- e. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- f. Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- g. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 7 Vorstand

1. Die Vorstandschaft besteht aus mindestens drei aktiven Mitgliedern gemäß §3. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind ist der Vorstand gemäß Abs. 1. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus den aktiven Mitgliedern gemäß §3 zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 8 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die ev. Immanuelgemeinde Berlin die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, 27.09.2012

(Ort) (Datum)

Vorstand:

Herr Ulrich Herms _____
Herr Maik Hilliges _____
Herr Stefan Höring _____
Frau Angela Schwarz _____

Vereinsmitglieder sind:

Frau Gabriele Rehme _____
Herr Andreas Zech _____
Herr Christian Neuss _____
Frau Jacqueline Lunow _____
Frau Ilka Dege _____
Herr Steffen Kausch _____